



Österreichische HochschülerInnenschaft
Austrian National Union of Students
Körperschaft öffentlichen Rechts

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Telefon: +43 (1) 310 88 80-0
Fax: +43 (1) 310 88 80-36

www.oeh.ac.at



An das
Präsidium des Nationalrats

per E-Mail an
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 28. Juni 2007
bla/hub/...

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

GZ: BMGFJ-524600/0001-II/3/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nimmt zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 5a (Kurzleistung):

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes flexibilisiert werden soll, allerdings gehen die vorgeschlagenen Änderungen nicht weit genug. So soll es nach dem Entwurf nur die Wahlmöglichkeiten geben, das Kinderbetreuungsgeld entweder 30./36. Monate oder 15./18. Monate zu beziehen. Was vor allem fehlt, ist eine Variante, bei der sich die Bezugsdauer an dem arbeitsrechtlichen Anspruch auf Elternkarenz bis zum 2. Geburtstag des Kindes orientiert. Außerdem ist eine Regelung erforderlich, die die Bezugsdauer nicht davon abhängig macht, dass beide Eltern das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen, da Alleinerziehende dadurch massiv benachteiligt werden.

Zu §§ 8 und 8a (Gesamtbetrag der Einkünfte, Einschleifregelung):

Der Einkommensbegriff im Kinderbetreuungsgeldgesetz ist zu kompliziert und daher reformbedürftig. Einfacher und sinnvoller wäre es, auf das Bruttoeinkommen abzustellen.

Dass bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze in Zukunft eine Einschleifregelung gelten soll und daher nicht das gesamte in dem jeweiligen Kalenderjahr bezogene Kinderbetreuungsgeld zurückgezahlt werden muss, ist zu begrüßen.



Österreichische HochschülerInnenenschaft
Austrian National Union of Students
Körperschaft öffentlichen Rechts

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Telefon: +43 (1) 310 88 80-0
Fax: +43 (1) 310 88 80-36

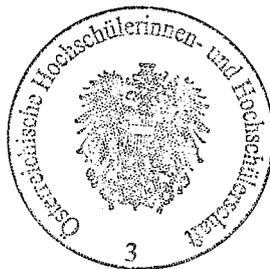
www.oeh.ac.at



In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch in einem anderen Bereich, der in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Gesundheit, Jugend und Familie fällt, eine Einschleifregelung sinnvoll wäre, und zwar bei der Einkommensgrenze für volljährige Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird (§ 5 Abs 1 Familienlastenausgleichsgesetz). Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft fordert daher eine entsprechende Änderung dieser Bestimmung.

Mit freundlichen Grüßen,


Barbara Blaha
Vorsitzteam




Mag. Georg Hubmann
Referent für Sozialpolitik

Ergeht auch per E-Mail an:
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend